

## Anlage

**C**

**Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00  
„Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“**

- **Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Stand: Vorentwurf; November 2019

## Methodik

### Vorbemerkungen

Rahmen gebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgaben des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte, Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b und § 1 a Abs. 4 BauGB)
- Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB)
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der o.g. Umweltauswirkungen abgehandelt.

Gemäß § 2 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.

Für die Bestimmung der Prüfdichte ist außerdem auch die Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 3 BauGB wichtig. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann“.

**Untersuchungsinhalte der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3.103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“**

<b>Schutzgut</b>	<b>Teilschutzgut</b>	<b>Untersuchungsumfang</b>
Menschen	Immissionsschutz	<p>Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Nutzungen begründet, die relevante Lärmimmissionen an den Umfeldnutzungen verursachen. Auf der anderen Seite werden innerhalb des Geltungsbereiches Nutzungen festgesetzt, die in einem gewissen Maße schutzbedürftig sind (u.a. Büroräume). Hier ergibt sich potenziell eine Beeinträchtigung durch den Verkehrslärm der Straße „Am Stadtholz“. Dieser Sachverhalt soll im Rahmen der Umweltprüfung Berücksichtigung finden.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich westlich des Plangebietes ein Betrieb, der sich mit der Produktion von Zwischen- und Spezialprodukten für gewerbliche und industrielle Kunden sowie mit dem Handel von Chemikalien beschäftigt. Die damit verbundenen Störfallrisiken sowie deren Implikationen für die Planung sind im Rahmen der Umweltprüfung abzubilden.</p>
	Erholung	Das Plangebiet erfüllt derzeit keine Funktion für die Belange von Freizeit, Erholung und Sport.
Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt		Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Biotoptypenkartierung für das Plangebiet. Eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Definition von erforderlichen Maßnahmen wird bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen. Vorhandene Informationen zur Fauna werden ausgewertet. Für das Vorhaben wird eine Artenschutzprüfung durchgeführt.
Fläche		Durch die Planung kommt es voraussichtlich zu keiner Inanspruchnahme bislang unbebauter bzw. unversiegelter Flächen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden

		nichtsdestotrotz im Rahmen der Umweltprüfung im weiteren Verfahren ermittelt.
Boden	Altlasten	Altlasten sind bislang im Plangebiet nicht bekannt.
	Bodenschutz	Da es sich bei dem Plangebiet um bereits baulich genutzte Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad handelt und sich auch gemäß Bodenkarte NRW keine Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden abzeichnet, sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten.
Wasser	Grundwasser	Eine Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Grundwasser ist durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Das Teilschutzgut wird daher nicht vertiefend untersucht.
	Oberflächenwasser Niederschlagswasser	Das nächste Gewässer, der Finkenbach, verläuft unmittelbar nördlich des Plangebietes, ist in diesem Bereich jedoch verrohrt. Eine Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten. Das Teilschutzgut wird nicht vertiefend untersucht.  Der Boden im Plangebiet ist nicht für eine Versickerung des Niederschlagswassers geeignet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann jedoch über die Regenwasserkanäle in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.
Klima		Der Geltungsbereich der Neuaufstellung ist bereits größtenteils versiegelt und zeichnet sich durch eine hohe bauliche Dichte im Bestand aus.  Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die klimatische Situation abzuschätzen.
Land-schaft		Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld und ist bereits durch dicht gestaffelte sowie heterogene gewerbliche Nutzungen geprägt. Die Planung besteht größtenteils in einer Sicherung des baulichen Bestands. Auswirkungen der geplanten

		Nutzung auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter		Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler. Eine vertiefende Untersuchung ist daher nicht erforderlich.